



dbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
landesbund  
rheinland-pfalz

Mainz, 29. Juni 2017

## **Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz im dbb zur anstehenden Hochschulgesetzesnovelle Rheinland-Pfalz**

Dr. Beate Hörr (Vorsitzende des vhw rlp), Prof. W. Petter (stellv. Vors.)

### **Nr. 1:**

**Der vhw ist der Auffassung, dass in das neue Hochschulgesetz von RLP die Regelung aus dem HSchG von Schleswig-Holstein übernommen werden sollte.** Dort heißt es:

“Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats und des Erweiterten Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.“

### **Argumente:**

- a) Die Gewaltenteilung ist ein hohes demokratisches Gut und es ist nicht gut, wenn insbesondere die junge Generation (hier insbesondere die studentischen Mitglieder des Senats) anders sozialisiert werden.
- b) Es gibt eine günstigere Verhandlungsatmosphäre im Senat, wenn der Präsident nicht zugleich leitet und die in der Regel von der Leitung formulierten Anträge verteidigen muss.
- c) Je nach Persönlichkeitsmerkmalen des Präsidenten besteht eine gewisse Gefahr, dass der Senat zu einem „Abnickgremium“ wird. Diese Gefahr ist bei einer Leitung durch einen neutraleren Senatspräsidenten geringer.

### **Nr. 2:**

**Der vhw RLP ist der Auffassung, dass alle hauptamtlich Lehrenden an den Universitäten des Landes, die nicht den Titel „Univ.-Prof.“ führen, auf Antrag den Titel „Univ.-Doz.“, d.h. Universitätsdozentin/Universitätsdozent führen dürfen. Da dies eine Option sein soll, bleiben davon alle anderen bisherigen Titel, wie z.B. PD (Privatdozent) unberührt.**

### **Argumente:**

Momentan haben wir an den Universitäten ein Sammelsurium an Titeln bei den hauptamtlich Lehrenden. Der Titel "Univ.Doiz." benennt eindeutig eine Gruppe von ihrer Funktion her, wie eben auch der Titel "Univ.Prof.". Er stärkt bei den Betroffenen auch ihre Identität.

Der Vorschlag hat keine Folgen für Besoldungsfragen. Es geht alleine um die Möglichkeit der Verleihung eines Titels.

Er stellt keine Benachteiligung der Hochschulen AW dar, denn dort sind die hauptamtlich Lehrenden alle Professoren.

**Nr. 3:**

**In das Hochschulgesetz sollte aufgenommen werden, dass der öffentliche Teil der Sitzungen des Hochschulrates hochschulöffentlich ist (was bereits der Fall ist) und dass das Protokoll dieses Teiles zumindest für die Hochschulöffentlichkeit ins Netz gestellt wird.**

**Begründung:**

Die Uni Kaiserslautern stellt diese Protokolle nicht nur für die Hochschulöffentlichkeit, sondern sogar für die gesamte Öffentlichkeit ins Netz.

Die Uni MZ lehnt jede Einstellung ins Netz ab, solange dies nicht gesetzlich gefordert wird.

Dieser Sachverhalt sollte landeseinheitlich geregelt werden.

Eine solche Regelung könnte das Vertrauen in die Entscheidungen des Hochschulrates stärken.

Ein öffentliches ins Netz stellen hätte den Vorteil, dass auch die Wissenschaftspolitiker des Landtages Zugang zu diesen Informationen bekämen und diese nicht erst im Einzelfall anfordern müssten.

**Nr. 4:**

**Das neue Hochschulgesetz sollte eine Experimentierklausel oder/und Vorschriften für die Durchführung von Pilotprojekten enthalten.**

**Argumente:**

Es ist für den Rechtsstaat wichtig, dass Abweichungen von Gesetzen nicht zulässig sind, es sei denn, im Gesetz sind Vorschriften vorgesehen, in welchen Fällen und mit welchen Verfahren Abweichungen auf Zeit möglich sind.

Der vhw ist der Auffassung, dass das neue Hochschulgesetz solche Vorschriften enthalten sollte, um Änderungen vor einer Gesetzesänderung erproben zu können.

**Nr. 5: Vorschläge des VHW RLP zur Gesetzesnovelle des HochSchG RLP mit dem Ziel einer stärkeren Verankerung der wissenschaftlichen Weiterbildung im Hochschulgesetz**

Formale Festschreibung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums im Hochschulgesetz (§§ 2,3,5,8, 25, 26, 31, 35, 36,67)

Anpassung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium verbunden mit entsprechenden Änderungsvorschlägen im Hochschulgesetz

**5.1 Einführung von Professional Schools als neuer Organisationsform für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (§ 17)**

Die Einrichtung und der Betrieb von weiterbildenden Studiengänge setzt nach der gegenwärtigen Rechtslage die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zwingend voraus. Es wäre wünschenswert über Organisationseinheiten innerhalb einer Hochschule zu verfügen,

die in Eigenverantwortung Weiterbildende Studiengänge betreiben. Organisationen dieser Art sollten Professional Schools sein, die nach Art von Fachbereichen fächerübergreifend agieren.

## **5.2 Abschaffung konsekutiver Masterstudiengänge (§ 19) und damit zusammenhängend**

## **5.3 Einführung des Weiterbildungsbachelors (§ 35)**

### **Argumente:**

Es ist erforderlich, die Möglichkeiten von Weiterbildenden Studiengänge an die vielfältigen Bedarfe der Berufswelt anzupassen. Vor allem sollte die Option von weiterbildenden Bachelorstudiengängen eingeführt werden. Wiederholt wurde die JGU mit nachdrücklichen Interessensbekundungen aus der Industrie und dem Finanzsektor an solchen grundständigen Weiterbildungsangeboten konfrontiert.

Da in anderen insb. angrenzenden Bundesländern diese Möglichkeit bereits besteht, führt dies faktisch zu einem Wettbewerbsnachteil der rheinland-pfälzischen wissenschaftlichen Weiterbildung.

Als Formulierungsanregung kann die Regelung in § 31 Abs. 2 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes dienen.

## **5.4 Abschaffung bzw. Ersatz der Eignungsprüfung (§ 35)**

### **Argumentation:**

Die Zulassung von beruflich Qualifizierten Bewerbern zu einem Studium setzt nach § 35, Abs.1 das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Ziel der Prüfung soll es sein, die „Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossen grundständigen Studiums festzustellen“. Eine derartige Prüfung ist redundant, da bereits nach allgemeiner Ansicht eine Gleichwertigkeit zwischen einer Beruflichen Qualifikation und einer hochschulischen Bildung besteht. Insofern soll die Prüfung etwas feststellen, was bereits festgestellt wurde. Überdies gibt es ernsthafte Zweifel daran, dass durch eine Prüfung die Gleichwertigkeit überhaupt feststellbar ist. Zentraler als die Feststellung einer Gleichwertigkeit ist die Feststellung der Studierfähigkeit. Diese erweist sich letztlich im Studium und durch die Vermittlung von Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Eignungsprüfung wird abgeschafft.

An die Stelle der Prüfung tritt ein verpflichtendes Beratungsgespräch, in dem die Interessent/inn/en über die Anforderungen eines Studiums aufgeklärt werden. Im Anschluss daran erfolgt die obligatorische Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Thema wissenschaftliches Arbeiten.

## **5.5 Einschreibung von Zertifikatsstudierenden i.R. der wissenschaftlichen Weiterbildung**

### **(§ 67)**

#### **Argumentation:**

An folgenden weiteren Stellen des HochSchG sind Gasthörer\*innen genannt, Teilnehmer\*innen und Teilnehmer an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung fehlen jedoch. Aufgrund der hohen Zahlen, aber auch aus Gründen der Anerkennung und Wertschätzung ist hier ein eigener Status für diese Zielgruppe wünschenswert.